

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 11	MONTAG, DEN 23. MÄRZ	1964
--------	----------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 8	59
18. 3. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 17	60
18. 3. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Tonndorf 7	60
18. 3. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Eißendorf 3	61
10. 3. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 18	62

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 8

Vom 18. März 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 8 für das Plangebiet Böttcherkamp — Flurstraße — Glückstädter Weg — Ostgrenzen der Flurstücke 349, 346 und 345 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen.

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 18. März 1964.

Der Senat

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lurup 8

Vom 10. Mai 1988

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

In § 2 Nummer 4 des Gesetzes über den Bebauungsplan Lurup 8 vom 18. März 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) werden die Wörter „mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3“ gestrichen.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Ent-

schädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. Mai 1988.

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule

Vom 10. Mai 1988

Auf Grund von § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule vom 23. April 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „in einem“ das Wort „geeigneten“ eingefügt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt hat; die Anforderungen des Absatzes 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend“ ersetzt durch das Wort „hat“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. Mai 1988.